aas den gemäß § '2 unter B genannten Preisen folgende Betrage zu:

- a) für Korbweidenruten zur Steck Lngsgewinnung 2.— DM je 100 kg.
- b) für Korbwndenstcckhnge 0.40 DM je 1000 St.
- (3) Die Anteile für Züchter und Züchtungsfonds haben die Erfassung:«- und Vertriebsstellen (§ 4 Abs. 1) oder derjenige, der diese Beträge vereinnahmt hat. jeweils an den Züchter bzw. an die zuständige Zweigstelle der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft abzuführen.

§ 4 IlioJf U« pinnrn

- (1) Der Verkauf von Korbweidenruten zur Stecklingsgewinnung und von Korbweidenstecklingen hat über die von der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft zugelassenon Erfassung«- und Vertricbxstellen zu erfolgen.
- (2) Zur Deckung der Kosten dürfen von diesen Stellen einmalig von den :m § 2 unter B genannten Preisen höchstens folgende Betrage einbchaltcn werden:
- a) für je 100 kg Korbweidenruten z.ur Stecklingsgewinnung:

Annas*tute	Crf Uppe A AiMfiUacx» »rfttCft' SptXUU 3tc\G- urul PurpttT* »ciden, DM	Cruppe n HiCT«eus-n
Hochzuchtanerkannter Nochbau . anerkannte Landfor.cn . zuteiassenes HaixJe's-pflanzgui	5,— 4.— 4—	5.— 4 — 4— 3-

b) für je 1000 St. Korbweidenstecklinge:

AnU*uitu(#	Gruppe A Amerikaner- weiden rinstfil, SpexiAl, » eiden. wie Siels- ani T-upar- weide®.	Grupp* 11 liarfvM i <kf)< th=""></kf)<>
	DK	Dk
llociuucht	1.—	L—
anerkannter Nachbau	0.80	0.80
unerkannte Landsorten .	0.80	0,80
ruKelassenc-j Handels- Pflanzgut	pei	0.60 .•

(3) Sofern beim Verkauf der vorgenannten Erzeugnisse mehrere Erfassung*- und Vertriebsstellen erforderlich sind, haben sich diese in die unter Abs. 2 genannten Spannen zu teilen.

- (4) Die den Erfassungs- und Vertriebsxtellen entstehenden Fracht- und Verpackungskosten sowie die Kasten der Zufuhr dürfen in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden. wobei die wirtschaftlichste Beförderungsart der Berechnung zugrunde zu legen ist.
- (5) Bei Direktlieferungen, die nicht über das Lager der Erfassung«- und VertricbssteUen gehen, ermäßigen sich die im Abs. 2 aufgeführten Sätze um S0v.H.

§ 5 Anxrbot und Rechnung

- (1) Angebote von Korbweidenruten zur Stecklingsgewinnung und von Korb .veidenttedclingen müssen mindestens einen Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung enthalten.
- (2) Ober jeden Verkauf muß eine Rechnung vom Verkäufer ausgestellt werden. Die Rechnung muß Namen und Wohnort des Käufers sowie alle Angaben enthalten, die zur Preisc.Tcchnung nach den Bestimmungen dieser Anordnung erforderlich sind. Rechnungsdurchschriften sind ordnungsmäßig aufzubewahren und den Organen der Preisbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Rechnungslegung der, E.*zcugers kann durch eine ordnungsmäßige Abrechnung der Erfassungsund Vertriebsstellen ersetzt werden.

§ 6 Lktcnuo- Bad ZahIaaz«bediaCBaxro

- (t) Der Lieferer kann Zahlung ohne Abzug bei Lieferung verlangen.
- (2) Der Versand geschieht auf Rechnung und Gc-I fahr des Käufers.

§ 7

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik — Preiskontrollamt — erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 8 SchhiRbettimimiiicen

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für laufende Verträge, soweit dieselben in bezug auf Lieferung oder Zahlung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind. Mit dem gleichen Tage treten die Anordnung vom 1. August 1939 des ehemaligen Sonderbeauftragten für die Saatgutversorgung, betreffend Preise für Korbweidenstecklinge (RNVB1. Nr. 67 S. 565) sowie alle erteilten Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

.Ministerium der t inanzra

Dr. L o c h Minister